

An den Landrat

Glarus, 15. August 2023

Motion Frederick Hefti, Ennenda, und Mitunterzeichner «Steuerbefreiung von Solarstrom für Private»

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 18. Mai 2023 reichten die Landräte Frederick Hefti und Martin Zopfi die Motion «Steuerbefreiung von Solarstrom für Private» ein (s. Beilage). Sie fordern, dass Erträge von privaten Fotovoltaikanlagen bis zu 30 Kilowatt-Peak (kWp) nicht versteuert werden müssen.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Grundsätzlich unterliegen alle wiederkehrenden oder einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz regelt das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) in Artikel 7 Absatz 4 abschliessend und verbindlich. Die Kantone haben daher keinen Gestaltungsspielraum bei der Frage, welche Einkünfte steuerfrei sind und welche nicht. Weil die Erträge aus (privaten) Fotovoltaikanlagen nicht unter Artikel 7 Absatz 4 StHG fallen, sind sie somit zwingend zu besteuern. Die Motion ist daher nur schon aus diesem Grund nicht umsetzbar.

Ferner stellt die Nichtbesteuerung gewisser anfallender Einkünfte einen Verstoss gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 Bundesverfassung) dar. Die Umsetzung der Motion würde zur Privilegierung einer bestimmten Gruppe Steuerpflichtiger führen. Viele andere Personen könnten von einer derartigen Steuerbefreiung nicht profitieren, müssten aber andere steuerbare Erträge in ähnlicher oder gar geringfügiger Grössenordnung versteuern. Die steuerliche Förderung von Fotovoltaikanlagen findet zudem bereits dadurch statt, dass deren selbstgetragene Anschaffungskosten abzugsfähig sind (Art. 30 Abs. 2 Steuergesetz). Wären nun auch die Erträge steuerfrei, würde dies zu einer steuerlichen Doppelprivilegierung führen.

Die Subventionen für eine Fotovoltaikanlage mit einer Leistung von 30 kWp oder kleiner sind notabene nicht geringfügig. So wurden im Kanton Glarus in den Jahren 2021 und 2022 für derartige Anlagen wesentliche Einmalvergütungen ausgerichtet (im Schnitt je rund 4000 Fr. bei rund 500 Anlagen). Hinzu kommt eine allfällige Einspeisevergütung, die gerade bei einer Anlage mit einer Leistung von 30 kWp jährlich mehrere hundert Franken betragen kann. Abgesehen davon gibt es grundsätzlich keine anerkannte steuerliche Geringfügigkeitsgrenze.

Eine festgelegte steuerbefreite Leistungsobergrenze könnte zudem dazu führen, dass anstatt einer grösseren, leistungsfähigeren Anlage mehrere kleinere Anlagen installiert würden, was kaum sinnvoll sein dürfte.

Schliesslich würde die Umsetzung der Motion auch nicht zu einem bürokratischen Minderaufwand führen. Denn selbst wenn diese für die Kantons- und Gemeindesteuern umsetzbar wäre (was sie nicht ist), ist dies für die direkte Bundessteuer nicht der Fall. Die Erträge müssten daher von den Steuerpflichtigen für die direkte Bundessteuer nach wie vor deklariert und von der Hauptabteilung Steuern überprüft bzw. berücksichtigt werden. Die dadurch entstehende, systembedingte Zweigleisigkeit sowie die im Motionstext erwähnten Ausnahmen bei Nutzungsänderungen oder Leistungserweiterungen würden daher anstelle einer bürokratischen Entlastung gar zu einem Mehraufwand führen.

Aus den genannten Gründen ist die Motion nicht umsetzbar und daher abzulehnen.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion abzulehnen.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilage:
- Motion